



Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Menschen jeden Geschlechts.

Jugendordnung des SCP und seiner Sparten

§1 Grundsatz

- (1) Nach § 14 der Satzung des Sport-Club Pinneberg von 1918 e.V. (SCP) bilden alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen vereinszugehörigen Trainer, Übungsleiter und sonstige Mitarbeiter der Sparten und des SCP die Vereinsjugend im Sport-Club Pinneberg von 1918 e.V.
- (2) Die Jugendordnung stellt die Rahmenrichtlinie für die Aufgabenerledigung in den Sparten dar. Soweit in der Jugendordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Satzung des SCP und der Spartenordnung sinngemäß. Das gilt insbesondere für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen in den Sparten, die erforderlichen Wahlen und die Zusammensetzung der Jugendvorstände.
- (3) Dem Vorstand des SCP steht jederzeit ein Auskunfts- und Kontrollrecht bei den Jugendvorständen zu. Das umfasst auch das Recht auf die Teilnahme an Sitzungen und die Einsichtnahme in die Protokolle über die Jugendvorstandssitzungen und die Kassenbücher.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit, sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mit beteiligt werden.



§ 3 **Organe**

(1) Organe der Vereinsjugend im SCP sind:

- die Jugendversammlungen der einzelnen Sparten,
- die Jugendvorstände der einzelnen Sparten,
- der Jugendbeirat des SCP,
- der Jugendvorstand des SCP.

§ 4 **Jugendversammlung der Sparte**

- (1) Die Jugendversammlung der Sparten besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Sparte im Alter vom vollendetem 10. bis zum vollendetem 27. Lebensjahr sowie den vereinsangehörigen, regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit der Sparte tätigen Trainern, Übungsleitern und sonstigen Mitarbeitern ohne Stimm- und Wahlrecht. Sie findet einmal jährlich, möglichst zeitlich vor der Mitgliederversammlung der Sparte statt.
- (2) Die Einladung und Tagesordnung erfolgt durch formelle und sichere Kommunikationsmedien mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. Bei einer außerordentlichen Versammlung verkürzt sich die Frist um die Hälfte.
- (3) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen der einfachen Mehrheit der Jugendversammlung der Sparte. Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind unzulässig.
- (4) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - Wahl des Jugendvorstands (Jugendleiter, Stellvertreter und Kassenwart) der Sparte,
 - Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstands der Sparte,
 - Entlastung des Jugendvorstands der Sparte,
 - Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sparte,
 - Verabschiedung von Anträgen an die Mitgliederversammlung der Sparte.
- (5) Die Wahlen erfolgen für eine Amtszeit von zwei Jahren. Es wird gewählt in Jahren mit ungerader Endziffer der Jugendleiter der Sparte, in Jahren mit gerader Endziffer sein Vertreter und der Kassenwart. Eine Personalunion mit dem Kassenwart im Bereich Erwachsene ist möglich.

Zwei unabhängige Kassenprüfer sind jährlich zu bestellen. Sollten sich keine Kassenprüfer finden, kann die Kassenprüfung auf Grundlage einer monetären Bewertung gegenüber der Sparte über die Geschäftsstelle erfolgen.



- Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend mit Vollendung des 10. Lebensjahres.
- Jedes Mitglied hat eine persönliche, nicht übertragbare Stimme. Wählbar in den Jugendvorstand der Sparte sind Mitglieder der Vereinsjugend ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt persönlich durch das Mitglied der Jugendversammlung der Sparte. Eine Stimmrechtsausübung durch Sorgeberechtigte ist ausgeschlossen.
- Mitglieder der Vereinsjugend unter 18. Jahren sind nur stimm-/wahlberechtigt und wählbar, sofern die Zustimmung der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte durch die Sorgeberechtigten vorliegt.
- Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- Die Wahl erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Jugendversammlung geheime Wahl beantragt.
- Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Jugendvorstand der Sparte bis zur nächsten Jugendvollversammlung kommissarisch nachbesetzen.

§ 5

Jugendvorstand der Sparte

- (1) Dem Jugendvorstand der Sparte gehören der Jugendleiter der Sparte, sein Vertreter und Kassenwart an. Beide sollten bei der Wahl möglichst das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Amtsausübung ist jedoch längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zulässig. Mit Vollendung des 27. Lebensjahres endet die Funktion automatisch.
- (2) Kann bei einer ordnungsgemäß durchgeführten Jugendversammlung der Sparte kein Jugendvorstand gewählt werden, übernimmt der Spartenvorstand vorübergehend die Aufgaben des Jugendvorstands der Sparte oder besetzt die Ämter kommissarisch. Diese Regelung gilt bis zur Durchführung einer erneuten Jugendversammlung mit Neuwahl.
- (3) Der Jugendvorstand der Sparte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einladung zu den Jugendversammlungen der Sparte,
 - Vertretung der Spartenjugend im Jugendbeirat des SCP,
 - Vertretung der Spartenjugend im Spartenvorstand.

§ 6

Jugendbeirat des SCP

- (1) Der Jugendbeirat ist das oberste Organ der Vereinsjugend im SCP. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Jugendvorstände der Sparten.



- (2) Der Jugendbeirat des SCP tagt jährlich mindestens einmal möglichst zeitlich vor der Delegiertenversammlung des SCP.
- (3) Der Jugendbeirat des SCP hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Jugendvorstands des SCP,
 - Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit,
 - Organisation von größeren Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Bereich.
- (4) Die Wahlen erfolgen für eine Amtszeit von zwei Jahren. Es wird gewählt in Jahren mit ungerader Endziffer der Jugendleiter des SCP und in Jahren mit gerader Endziffer sein Vertreter.

Die Mitglieder haben persönliche, nicht übertragbare Stimmen. Wählbar in den Jugendbeirat des SCP sind Mitglieder des Jugendvorstands der Sparten. Die Jugendvorstände der Sparten stimmen gemäß dem Stimmrecht der Anzahl der Mitglieder bis 27 Jahren ab.

- Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt persönlich durch die Mitglieder des Jugendvorstands der Sparten. Eine Stimmrechtsausübung durch Sorgeberechtigte ist ausgeschlossen.
- Mitglieder des Jugendbeirats unter 18. Jahren sind nur stimm-/wahlberechtigt und wählbar sofern die Zustimmung der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte durch die Sorgeberechtigten vorliegt.
- Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.
- Die Wahl erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendbeirats geheime Wahl beantragt
- Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Jugendbeirat bis zur nächsten Jugendvollversammlung kommissarisch nachbesetzen.
- Kann bei einer ordnungsgemäß durchgeführten Versammlung des Jugendbeirats kein Jugendvorstand des SCP gewählt werden, übernimmt der Vorstand des SCP vorübergehend die Aufgaben des Jugendvorstands des SCP oder besetzt die Ämter kommissarisch. Diese Regelung gilt bis zur Durchführung einer erneuten Jugendversammlung mit Neuwahl.
- Die Einladung und Tagesordnung erfolgt durch formelle und sichere Kommunikationsmedien mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. Bei einer außerordentlichen Versammlung verkürzt sich die Frist um die Hälfte.
- Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen der einfachen Mehrheit der Jugendversammlung der Sparte. Ein Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Jugendordnung und Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind unzulässig.



- Stimmrecht für die Anzahl der Mitglieder in den Sparten bis zum 27 Lebensjahr:

- bis	25	Mitglieder	1 Stimme
- ab	26	Mitglieder	2 Stimmen
- ab	61	Mitglieder	3 Stimmen
- ab	151	Mitglieder	4 Stimmen
- ab	251	Mitglieder	5 Stimmen

§ 7

Jugendvorstand des SCP

- (1) Dem Jugendvorstand des SCP gehören der Jugendleiter des SCP und sein Vertreter an. Beide sollten bei der Wahl möglichst das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Amtsausübung ist jedoch längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zulässig. Mit Vollendung des 27. Lebensjahres endet die Funktion automatisch. Ausnahmen können in begründeten Fällen durch Beschluss des Vorstands des SCP zugelassen werden.
- (2) Der Jugendleiter des SCP oder sein Vertreter können vom Vorstand des SCP zu seinen Sitzungen als hinzu gewähltes stimmberechtigtes Mitglied eingeladen werden, soweit dort die Vereinsjugend betreffende Themen erörtert werden sollen. Der Jugendleiter des SCP oder sein Vertreter können eigenständig die Vereinsjugend betreffende Themen zur Behandlung in der nächsten Sitzung des Vorstands des SCP anmelden.
- (3) Der Jugendvorstand des SCP hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einladung zu den Sitzungen des Jugendbeirats des SCP,
 - Betreuung der Jugendvorstände der Sparten und Zusammenarbeit mit diesen,
 - Bearbeitung von Konzepten und Vorlagen für den Jugendbeirat des SCP,
 - Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen.

§ 8

Jugendkasse des SCP, Jugendkasse der Sparten

- (1) Die Jugendkasse des SCP und die Jugendkassen der Sparten (soweit eingerichtet) sind Teil des Vermögens des SCP bzw. der Sparte. Sie sind zum Jahresende mit der Kasse des SCP bzw. der Sparte abzustimmen.



§ 9
Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Jugendordnung tritt nach Beschluss des Vorstands des SCP am 01.08.2026 in Kraft. Die nach § 17 Absatz 3 der Satzung vorgesehene Anhörung der Sparten hat im Rahmen der Delegiertenversammlung des SCP am 22.04.2026 stattgefunden.

Anlagen:

1) Beitritt Minderjähriger – Zustimmung & Stimmrechtsausübung

Einwilligung der gesetzlichen Vertreter / Stimmrechtsausübung

Ich/Wir als gesetzliche(r) Vertreter(in) stimme(n) dem Beitritt meines/unseres minderjährigen Kindes zum Verein zu.

Ich/Wir willige(n) ein, dass mein/unser Kind im Rahmen der Mitgliedschaft die Mitgliedschaftsrechte – insbesondere die Teilnahme an Jugendvollversammlungen sowie die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts nach Satzung/Jugendordnung – selbstständig und persönlich ausübt.

Mir/Uns ist bekannt, dass das Stimmrecht nicht übertragbar ist und nicht durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt wird.

Unterschrift(en) Sorgeberechtigte: _____ Datum: _____

2) Nachtrag für bestehende Minderjährigen-Mitglieder

Nachtrag zur Mitgliedschaft – Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte

Ich/Wir als gesetzliche(r) Vertreter(in) des minderjährigen Mitglieds

_____ (Name)

erteile(n) die Zustimmung, dass das Mitglied die Mitgliedschaftsrechte nach Satzung/Jugendordnung, insbesondere Teilnahme und Stimmrecht bei Jugendversammlungen, selbstständig ausübt.